

## Rechtsform, Zweck und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen "Association Suisse des Rallyes Historiques" wird ein gemeinnütziger Verein gegründet, der durch die vorliegenden Statuten und dem Artikel 60 und folgende, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geregelt wird.

### Art. 2

Das Ziel des Vereins ist das fördern und das weiterentwickeln von historischen Rallyes

Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Verein insbesondere:

- Nationale und internationale Kommunikation betreiben
- Historische Rallyes gemäss den aktuellen FIA Reglementarien organisieren
- Historischer Geschwindigkeitsrallyes organisieren
- Verhandlungen und Gespräche zwischen bestehenden Organisationen führen
- Der Rallye und dem Motorsport verwandte Veranstaltungen organisieren

### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Delémont im Kanton Jura; der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

## Organisation

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder außerordentlichen Beiträgen seiner Mitglieder, Spenden oder Vermächtnissen, aus den Erträgen der Tätigkeit des Vereins und gegebenenfalls aus Zuschüssen der öffentlichen Hand.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Ihre Verpflichtungen sind durch sein Eigentum gesichert, unter Ausschluss jeglicher persönlichen Haftung seiner Mitglieder.

## Mitglieder

### Art. 6

Jede Person oder Organisation, die an der Erreichung der genannten Ziele des Vereins interessiert sind gemäss Art 2.

## Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Lizenzierten Mitglieder;
- Aktiven Mitglieder;
- Passiven Mitglieder;

## Art. 8

Zulassungsanträge werden an den Vorstand gestellt. Der Vorstand lässt neue Mitglieder zu und informiert anschliessend an der Hauptversammlung.

## Art. 9

Lizenzierte Mitglieder müssen über eine gültige Fahrer- oder Copilotenlizenz oder eine andere mit dem Motorsport verbundene Lizenz verfügen. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.

Aktive Mitglieder sind Personen, die sich aktiv am Vereinszweck beteiligen wollen.

Passivmitglieder sind Personen, die den Verein unterstützen wollen.

## Art. 10

Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt; in allen Fällen bleibt der Jahresbeitrag fällig.
- b) Ausschluss; aus "gerechtem Grund".
- c) Todesfall.

Der Ausschluss liegt in der Verantwortung des Vorstandes. Die betroffene Person kann gegen diese Entscheidung Berufung bei der Hauptversammlung einlegen. Wiederholte Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge (zwei Jahre) führt zum Ausschluss des Vereins.

## Hauptversammlung

### Art. 11

Die Hauptversammlung ist die höchste Gewalt des Vereins. Diese besteht nur aus aktiven Mitgliedern.

Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen aber an der Hauptversammlung teilnehmen.

### Art. 12

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- bewilligt Änderungen an den Statuten;
- wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Revisionsstelle;
- legt die Aufgabenteilung fest und steuert die Aktivitäten des Vereins;
- nimmt den Jahresbericht, die Jahresrechnung, die Bilanz sowie den Revisionsbericht ab;
- Dechargiert den Vorstand sowie der Revisionsstelle und legt das Budget fest;
- Legt den Jahresbeitrag fest für die einzelnen Mitglieder sowie die Kollektivmitglieder;
- nimmt zu den Projekten und Anträgen Stellung;

Die Hauptversammlung kann Gegenstände beschlagnahmen oder an sich nehmen, die sie keinem anderen Organ anvertraut.

## Art. 13

Die Sitzungen werden vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlung einberufen, so oft dies erforderlich ist.

## Art. 14

Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Sekretär des Vereins oder ein anderes Mitglied des Vorstandes führt das Protokoll der Sitzung. Der Präsident unterschreibt dies und bestätigt damit die Richtigkeit.

## Art. 15

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

## Art. 16

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern wird die Abstimmung anonym abgehalten. Abwesende Mitglieder haben die Möglichkeit, einem Mitglied des Vereins die Abstimmungssollmacht zu erteilen. Der Vertreter darf jedoch nicht für mehr als zwei Mitglieder abstimmen.

## Art. 17

Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen.

## Art. 18

Die Traktanden dieser jährlichen (so genannten ordentlichen) Sitzung beinhaltet notwendigerweise:

- den Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr;
- ein Meinungs-austausch / eine Entscheidung über die Entwicklung des Vereins;
- Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- Individuelle Vorschläge und Anträge.

## Art. 19

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

## Art. 20

Die Ausserordentliche Hauptversammlung tritt auf Einberufung durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Vereins zusammen.

## Vorstand

### Art. 21

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Hauptversammlung durch und wendet die Entscheide an. Er leitet den Verein und ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um das Ziel zu

erreichen. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die der Hauptversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten sind.

## Art. 22

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für zwei Jahre ernannt werden. Sie sind wiederwählbar.

## Art. 23

Der Vorstand tagt so oft wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern. Der Vorstand berät unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## Art. 24

Bei Vakanzen während der Amtszeit kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung vervollständigt werden.

Wenn das Amt des Präsidenten frei wird, tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes bis zur nächsten Hauptversammlung nach.

## Art. 25

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

## Art. 26

Der Vorstand ist zuständig für:

- Ergreifen Sie die notwendigen Schritte um die gewünschten Ziele zu erreichen.
- Einberufung von ordentlicher und ausserordentlicher Hauptversammlungen;
- Entscheidet über die Aufnahme, den Austritt oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- Sicherstellung der Anwendung der Statuten, Erstellung der Statuten und deren Anpassungen und die Verwaltung des Eigentums des Vereins.

## Art. 27

Der Vorstand ist für die Rechnungsführung des Vereins verantwortlich.

## Art. 28

Der Vorstand stellt die Angestellten und freiwilligen Mitarbeiter des Vereins ein. Er kann jeder Person oder außerhalb des Vereins eine befristete Amtszeit anvertrauen.

## Revisionsstelle

### Art. 29

Die Revisionsstelle überprüft die Finanzverwaltung des Vereins und legt der Hauptversammlung einen Bericht vor. Diese besteht aus zwei von der Hauptversammlung gewählten Rvisoren.

## Auflösung

### Art. 30

Die Auflösung des Vereins wird von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Das Eventualvermögen wird einer Organisation gespendet, welche ähnliche Ziele des Vereins erreichen will.

Die vorliegenden Statuten wurden von der ersten zusammengestellten Hauptversammlung am 12. November 2018 in Orsières verabschiedet

Im Namen des Vereins

Der Präsident

Röthlisberger Alain

